

Geschäftsordnung des Verfassungsrates des Kantons Basel-Stadt

Vom 20. Juni 2000

Gestützt auf § 54 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889¹⁾ beschliesst der Verfassungsrat des Kantons Basel-Stadt:

Erster Abschnitt: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Freies Mandat

§ 1. Die Mitglieder beraten und stimmen ohne verbindliche Instruktion nach ihrem freien Entschluss.

Immunität

§ 2. Die Mitglieder sind für ihre Äusserungen in den Sitzungen des Rates und der Kommissionen nur dem Verfassungsrat verantwortlich.

² Eine strafrechtliche Verfolgung ist nur möglich, wenn der Verfassungsrat auf Antrag des Büros mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Zeitpunkt der Abstimmung im Rat anwesenden Mitglieder die Immunität aufhebt.

Ausscheiden

§ 3. Rücktritt oder Wegzug aus dem Kanton ist dem Ratspräsidium schriftlich mitzuteilen. Erlischt ein Mandat wegen Tod, Rücktritt oder Wegzug, so veranlasst das Ratspräsidium die Staatskanzlei, den Nachrückenden oder die Nachrückende festzustellen.

Entschädigungen

§ 4. Die Ratsmitglieder erhalten für jede Halbtagesitzung im Plenum und für jede Sitzung in den Kommissionen ein Sitzungsgeld.

² Das Sitzungsgeld für jede Sitzung des Verfassungsrates beträgt:^{1a)}

- | | |
|---|-----------|
| a) für den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin | Fr. 300.– |
| b) für den Statthalter oder die Statthalterin | Fr. 200.– |
| c) für die Ratsmitglieder | Fr. 150.– |

³ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin erhält eine einmalige Aufwandsentschädigung von Fr. 6000.–.

⁴ Das Sitzungsgeld für eine Kommissionssitzung beträgt:

- | | |
|---|-----------|
| a) für den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin | Fr. 300.– |
| b) für das protokollführende Kommissionsmitglied | Fr. 300.– |
| c) für die Kommissionsmitglieder | Fr. 150.– |

¹⁾ SG 111.100.

^{1a)} § 4 Abs. 2 in der Fassung des Verfassungsratsbeschlusses vom 27. 3. 2001 (wirksam seit 1. 4. 2001, publiziert am 19. 4. 2001).

Erwerbsersatz

§ 5. Die Ratsmitglieder, denen aus der Zugehörigkeit zum Verfassungsrat nachweisbar regelmässige Erwerbseinbussen erwachsen oder denen dadurch ausserordentliche Unkosten entstehen, weil sie in ihrer Familie unbezahlte Betreuungsaufgaben nicht wahrnehmen können, haben Anspruch auf vollen oder teilweisen Ersatz der Ausfälle bzw. der Kosten, sofern ihnen deren Übernahme nicht zugemutet werden kann.

² Das Büro entscheidet endgültig über entsprechende Anträge.

Zweiter Abschnitt: Organisation**I. LEITUNGSORGANE***Amtsjahr*

§ 6.^{1b)} Das Amtsjahr des Verfassungsrates beginnt jeweils am 1. April.

² Das Amtsjahr 2004/2005 wird bis nach der Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung verlängert.

³ Wird der vorgelegte Verfassungsentwurf von den Stimmberechtigten angenommen, so dauert das Amtsjahr 2004/2005 bis zur Auflösung des Verfassungsrats.

⁴ Wird der vorgelegte Verfassungsentwurf von den Stimmberechtigten abgelehnt, so nimmt der Verfassungsrat an einer nächsten Sitzung die Wahlen gemäss § 7 unverzüglich vor und legt Beginn und Ende des Amtsjahres 2005/2006 fest.

Jährliche Wahlen

§ 7. In der letzten Sitzung des Amtsjahres wählt der Verfassungsrat für die Dauer eines Jahres:

- a) den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin,
- b) den Statthalter oder die Statthalterin,
- c) sechs weitere Mitglieder des Büros.

² Der abtretende Ratspräsident oder die abtretende Ratspräsidentin ist für das folgende Amtsjahr nur als weiteres Mitglied des Büros wieder wählbar.

Aufgaben des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin

§ 8. Das Ratspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a) es leitet die Sitzungen des Verfassungsrates und des Büros,
- b) es hat die Aufsicht über das Ratssekretariat,
- c) es wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung und handhabt das Hausrecht,
- d) es unterzeichnet gemeinsam mit dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin die Beschlüsse, Briefe und Protokolle,
- e) es vertritt den Verfassungsrat nach aussen.

^{1b)} § 6 Abs. 2–4 beigelegt durch Verfassungsratsbeschluss vom 2. 3. 2005 (wirksam seit 13. 3. 2005).

Aufgaben des Statthalters oder der Statthalterin

§ 9. Der Statthalter oder die Statthalterin hat folgende Aufgaben:

- a) er oder sie vertritt den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin bei dessen oder deren Abwesenheit,
- b) er oder sie unterstützt den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin in seinen oder ihren Aufgaben,
- c) er oder sie führt in den Sitzungen des Verfassungsrates die Liste der Rednerinnen und Redner.

² Hat der Statthalter oder die Statthalterin die Sitzungen zu leiten oder ist er oder sie abwesend, so bestimmt der Verfassungsrat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Sind der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin und der Statthalter oder die Statthalterin abwesend, bestimmt der Verfassungsrat für beide Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Diese Wahlen werden von einem Mitglied des Büros geleitet.

Büro

§ 10. Das Büro übernimmt organisatorische und administrative Aufgaben, die der Verfassungsrat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann.

² Das Büro besteht aus dem Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin, dem Statthalter oder der Statthalterin und sechs weiteren Mitgliedern.

³ Es tritt auf Einladung des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin zusammen.

⁴ Die Ratssekretäre oder die Ratssekretärinnen nehmen an den Bürositzungen mit beratender Stimme teil.

⁵ Über die Sitzungen des Büros wird ein zusammenfassendes Protokoll erstellt.

⁶ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) es setzt die Sitzungen des Verfassungsrates fest,
- b) es stellt die Traktandenliste auf,
- c) es wählt die Präsidien der Kommissionen,
- d) es weist Eingaben an die zuständigen Kommissionen,
- e) es koordiniert die Arbeit der Kommissionen,
- f) es überwacht die Einhaltung des vom Verfassungsrat beschlossenen Terminplans,
- g) es stellt die Verbindung zum Grossen Rat und zum Regierungsrat her,
- h) es trifft bei Wahlgeschäften die notwendigen Vorbereitungen,
- i) es bewilligt die Ausgaben des Verfassungsrates und seiner Organe,
- j) es wählt die Ratssekretäre oder die Ratssekretärinnen,
- k) es koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.

II. RATSDIENSTE

Ratssekretariat

§ 11. Das Ratssekretariat steht unter der Aufsicht des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und besorgt die Kanzleigeschäfte des Verfassungsrates.

² Es besteht aus den Ratssekretären oder den Ratssekretärinnen und deren Hilfspersonal.

³ Das Ratssekretariat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) es erlässt im Auftrag des Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und der Kommissionspräsidenten die Einladungen zu den Sitzungen des Verfassungsrates, des Büros und der Kommissionen,
- b) es organisiert den Weibeldienst an den Sitzungen des Verfassungsrates,
- c) es führt Protokoll in den Sitzungen des Verfassungsrates und des Büros,
- d) es vermittelt auf Beschluss des Büros Dokumentationsmaterial,
- e) es besorgt das Rechnungswesen des Verfassungsrates.

Rechtsdienst

§ 12. Das Ratspräsidium, das Büro und mit Zustimmung des Büros auch Kommissionen können rechtliche Fragen durch die von ihnen bezeichneten Personen und Stellen abklären lassen.

III. FRAKTIONEN

Zusammensetzung

§ 13. Drei Ratsmitglieder können eine Fraktion bilden.

² Die Fraktionen geben dem Büro schriftlich die Namen ihrer Vorsitzenden bekannt.

IV. INSTRUMENTARIUM

Vorberatungsprinzip

§ 14. Die einzelnen Teile der Verfassung sind in den hierfür bestimmten Kommissionen vorzubereiten.

² Vorschläge zum Inhalt der Verfassung sind, wenn auf sie eingetreten wird, einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

³ Vorschläge zur Ergänzung oder Änderung der Geschäftsordnung oder zum Verfahren der Verfassungsrevision sind, wenn auf sie eingetreten wird, dem Büro oder einer Kommission zur Vorberatung zu überweisen.

Vorschläge

§ 15. Vorschläge können von einem oder mehreren Mitgliedern des Verfassungsrates oder von Fraktionen eingebracht werden. Sie sind der Kanzlei des Verfassungsrates schriftlich und unterschrieben einzureichen.

² Vorschläge einzelner oder mehrerer Mitglieder werden vom erstunterzeichnenden Mitglied vertreten. Die Unterzeichnenden können einstimmig ein anderes Mitglied bezeichnen, das den Vorschlag zu vertreten hat.

³ Vorschläge von Fraktionen werden durch das von der Fraktion bezeichnete Mitglied vertreten.

⁴ Das einen Vorschlag vertretende Ratsmitglied kann den Vorschlag, bevor er überwiesen wurde, zurückziehen oder ihn redaktionell verbessern oder ergänzen.

Anregungen

§ 16. Anregungen, die dem Rat von der Regierung, dem Grossen Rat, den Behörden der Gemeinden, von öffentlich-rechtlichen Kirchen und anderen Körperschaften, von Verbänden, Interessengruppen und von einzelnen Personen aus der Bevölkerung zugehen, werden vom Ratsbüro einer der Kommissionen zur Beurteilung überwiesen. Die Kommissionen sind nicht verpflichtet, auf solche Anregungen einzutreten. Sie berichten dem Rat.

² Das Büro kann offensichtlich unerhebliche oder mit der Aufgabe des Verfassungsrates in keinem Zusammenhang stehende Anregungen selbst beurteilen und sie, insofern sie materiell als Petitionen vor eine andere Behörde gehören, an diese weiterleiten. Es berichtet dem Rat.

³ Das Ratsbüro informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeit, beim Verfassungsrat Anregungen einzubringen.

Anträge zur Tagesordnung

§ 17. Anträge zur Tagesordnung werden vor Behandlung der Geschäfte erledigt.

² Ordnungsanträge werden vor der Weiterberatung des zur Behandlung stehenden Sachgeschäftes erledigt.

V. KOMMISSIONSARBEIT

Kommissionen

§ 18. Es bestehen die folgenden Kommissionen:

- a) Kommission Ingress und Grundrechte,
- b) Kommission Volksrechte und Verfassungsrevision,
- c) Kommission Behörden,
- d) Kommission Staatsaufgaben,
- e) Kommission Finanzverfassung,
- f) Kommission Religionsgemeinschaften und Bildung,
- g) Kommission Gemeinden und regionale Zusammenarbeit,
- h) Redaktionskommission.

² Bei Bedarf können weitere Kommissionen eingesetzt werden.

³ Die Kommissionen bestehen aus je neun Mitgliedern.

⁴ Die Wahl der Kommissionen und ihrer Vorsitzenden wird auf Vorschlag der Fraktionen vom Büro vorgenommen, ausser wenn der Rat beschliesst, eine Wahl selbst vorzunehmen.

⁵ Bei der Zusammensetzung der Kommissionen und der Verteilung der Kommissionspräsidien sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

⁶ Auf Vorschlag einer Fraktion kann das Büro bzw. der Rat anstelle eines Mitgliedes dieser Fraktion, der nach der vorgesehenen Sitzverteilung der Sitz in einer Kommission zukäme, das Mitglied einer anderen Fraktion wählen.

⁷ Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, dem Kommissionspräsidenten oder der Kommissionspräsidentin ein anderes Mitglied seiner Fraktion als seinen Suppleanten oder als seine Suppleantin zu bezeichnen, das im Falle seiner Verhinderung an seiner Stelle an den Kommissionssitzungen teilnehmen kann.

⁸ Die Redaktionskommission besteht aus acht Mitgliedern. Für ihre Zusammensetzung bestehen keine Einschränkungen.^{1c)}

Koordination

§ 19. Das Büro koordiniert die Arbeit der Kommissionen und entscheidet im Zweifels- oder Streitfall, welche Kommission sich eines Behandlungsgegenstandes anzunehmen hat. Die Beschlüsse des Rates bezüglich der Überweisung von Vorschlägen bleiben vorbehalten.

Beratung in den Kommissionen

§ 20. Die Kommissionen beraten die ihnen zugewiesenen Teile der Verfassung und die ihnen überwiesenen Vorschläge und Anregungen.

² Jedes Ratsmitglied kann einer der Kommissionen schriftliche Anregungen übergeben. Sofern die Kommission darauf eintritt, sind sie wie Anträge der Kommissionsmitglieder zu behandeln.

³ Eine Kommission kann vor der Verabschiedung eines Berichtes jederzeit mit einfachem Mehr auf ihre Beschlüsse zurückkommen.

^{1c)} § 18 Abs. 8: Mitgliederzahl erhöht durch Verfassungsratsbeschluss vom 30. 10. 2001 (wirksam seit 11. 11. 2001).

⁴ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende stimmt mit und hat überdies bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Redaktionskommission

§ 21. Die Redaktionskommission überprüft den Verfassungsentwurf oder einzelne Teile davon:

- a) in sprachlicher und systematischer Hinsicht,
 - b) auf Klarheit und Verständlichkeit des Verfassungstextes,
 - c) auf inhaltliche Geschlossenheit und Widerspruchsllosigkeit.
- ² Sie lässt die Sachkommissionen zu den vom Rat noch nicht behandelten Fragen berichten und arbeitet mit den Vorsitzenden der Sachkommissionen zusammen.^{1d)}

Kommissionsprotokolle

§ 22. Über die Sitzungen der Kommissionen wird ein Protokoll geführt.

² Die Kommissionsprotokolle werden den Kommissionsmitgliedern, den Sachkommissionsvorsitzenden, den Büromitgliedern sowie den Fraktionspräsidien regelmässig zugestellt. Sie werden wenn möglich an der nächsten Kommissionssitzung genehmigt.

³ Jedes Ratsmitglied kann Kommissionsprotokolle im Einzelfall beim Ratssekretariat beziehen.

Beizug von Sachverständigen

§ 23. Die Kommissionen sind befugt, Mitglieder des Regierungsrates und andere Aussenstehende oder einzelne Ratsmitglieder als Sachverständige beizuziehen oder mit besonderen Aufgaben zu beauftragen. § 10 Abs. 6 lit. i und § 12 bleiben vorbehalten.

² Werden Sachverständige aus der kantonalen Verwaltung sowie von den Gerichten beigezogen, so ist die vorgesetzte Behörde sowie das Büro davon in Kenntnis zu setzen.

³ Die Entschädigung von Sachverständigen und Beauftragten regelt das Büro.

Anträge an den Verfassungsrat

§ 24. Die Kommissionen stellen dem Verfassungsrat Antrag.

² Sie erstatten einen schriftlichen Bericht, der die gestellten Anträge begründet.

³ Kommissionsminderheiten von mindestens einem Drittel sind berechtigt, ihre abweichende Meinung im schriftlichen Kommissionsbericht festzuhalten.

^{1d)} § 21 Abs. 2 in der Fassung des Verfassungsratsbeschlusses vom 30. 10. 2001 (wirksam seit 11. 11. 2001).

Dritter Abschnitt: Sitzungen des Verfassungsrates

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Einladung

§ 25. Das Ratspräsidium veranlasst die Einladung durch Versand der Tagesordnung und durch Publikation im Kantonsblatt. Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Geschäftsverzeichnis spätestens zehn Tage vor der Sitzung zum Versand aufzugeben.

² Der Verfassungsrat versammelt sich zu den Sitzungen auf eigenen Beschluss oder auf Beschluss des Büros.

³ Das Geschäftsverzeichnis wird vom Ratssekretariat zusammengestellt und enthält

- a) die neu eingegangenen Geschäfte (Vorschläge, Anregungen, Berichte und Schreiben der Kommissionen und des Büros),
- b) die bei der Kanzlei des Verfassungsrates liegenden Geschäfte,
- c) die bei Kommissionen oder beim Büro liegenden Geschäfte.

⁴ Die neu eingegangenen und noch nicht behandelten Vorschläge werden im Geschäftsverzeichnis im Wortlaut abgedruckt.

⁵ Nach dem Druck des Verzeichnisses eingegangene Geschäfte werden eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme durch die Ratsmitglieder aufgelegt.

Protokoll

§ 26. Über die Sitzungen des Verfassungsrates wird ein Protokoll geführt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist.

² Die Sitzungen des Verfassungsrates werden auf Tonband aufgezeichnet.

Öffentlichkeit

§ 27. Die Sitzungen des Verfassungsrates, nicht aber die Kommissionssitzungen sind öffentlich.

² Die Kommissionen können beschliessen, die Anhörung von Sachverständigen öffentlich durchzuführen.

³ Die Kommissionen können den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin beauftragen, nach Rücksprache mit dem Büro die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen zu informieren.

⁴ Das Publikum und die Vertreter oder Vertreterinnen der Medien haben sich auf den ihnen zugewiesenen Tribünen aufzuhalten und sich jeder Störung zu enthalten.

⁵ Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal sind nur mit Bewilligung des Ratspräsidiums gestattet.

⁶ Die Mitglieder des Verfassungsrates können den Sitzungen der Sachkommissionen, denen sie selbst nicht angehören, als Zuhörer beiwohnen.

II. VERHANDLUNGEN IM RAT

Verhandlungsfähigkeit

§ 28. Damit gültig verhandelt werden kann, müssen mindestens 31 Mitglieder anwesend sein. Zu Beginn und nach jeder Unterbrechung wird ein Namensaufruf durchgeführt.

Behandlung der Geschäfte

§ 29. Vorschläge und Anregungen sowie Berichte und Anträge des Büros und der Kommissionen müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Verfassungsrates versandt werden.

² In dringenden Fällen kann der Verfassungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist.

Eintretensdebatte und Detailberatung

§ 30. Die Behandlung eines neu eingegangenen Vorschlages beschränkt sich auf die Debatte über das Eintreten.

² Zu den übrigen Geschäften wird zuerst eine Eintretensdebatte durchgeführt. Auf den Eintretensbeschluss folgt die Detailberatung.

³ Wer für eine Kommission oder das Büro referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann dem Referenten oder der Referentin jederzeit das Wort erteilt werden.

Erste und zweite Lesung

§ 31. Der Rat kann nach der ersten Lesung eine zweite Lesung des zur Beratung stehenden Geschäftes beschliessen.

² Der Verfassungsentwurf ist obligatorisch einer zweiten Lesung zu unterziehen.

Wortbegehren und Redezeit

§ 32. Die Ratsmitglieder richten ihre Wortbegehren persönlich an den Ratspräsidenten oder die Ratspräsidentin oder an den Statthalter oder die Statthalterin. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Den Sprechern oder Sprecherinnen der Fraktionen kann das Wort zuerst erteilt werden. Ausser der Reihe kann das Wort nur zur Geschäftsordnung erteilt werden.

² Der Rat kann vor einer Eintretensdebatte oder einer Detailberatung mit einfachem Mehr eine Beschränkung der Redezeit für die Sprecher oder Sprecherinnen der Fraktionen auf zehn Minuten, für Einzelsprecher oder Einzelsprecherinnen auf fünf Minuten und eine Beschränkung der Anzahl der Voten auf zwei Voten für jedes Ratsmitglied beschliessen.

³ Für Voten zur Tagesordnung und für Ordnungsanträge gilt eine Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten.

⁴ Mit zwei Dritteln der Stimmen kann der Rat überdies die Rednerliste schliessen. Bereits gemeldeten Ratsmitgliedern ist das Wort noch zu erteilen.

Ordnungsaufruf und Disziplarmassnahmen

§ 33. Wer nicht zur Sache spricht, sich in beleidigender Weise äussert, durch unsachliche Bemerkungen die Verhandlungen stört oder sonstwie gegen die Geschäftsordnung verstösst, wird vom Ratspräsidium zur Ordnung gerufen. Wer zum zweiten Mal zur Ordnung gerufen wird, verliert das Recht, zum betreffenden Geschäft weiterhin zu votieren.

² Das Ratspräsidium kann Mitglieder, die fortgesetzt die Ordnung stören, zum Verlassen des Saales auffordern. Kommt ein Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, beschliesst der Verfassungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Zeitpunkt der Abstimmung im Rat anwesenden Mitglieder über dessen Ausschluss.

³ Im Falle der Ruhestörung ist das Ratspräsidium befugt, die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

Redaktion des Verfassungsentwurfs

§ 34. Die Redaktionskommission erstellt aufgrund der Vorbereitungsarbeit der Kommissionen und aufgrund der Beschlüsse des Rates den zusammenhängenden Entwurf der neuen Verfassung und unterbreitet ihn mit ihrem Bericht dem Rat.^{1e)}

² Nach Abschluss der ersten Lesung des Verfassungsentwurfes überarbeitet sie diesen redaktionell und unterbreitet den bereinigten Entwurf mit ihrem Bericht dem Rat.

^{1e)} § 34 Abs. 1 in der Fassung des Verfassungsratsbeschlusses vom 30. 10. 2001 (wirksam seit 11. 11. 2001).

Schlussabstimmung

§ 35. Die Schlussabstimmung über den Verfassungsentwurf findet unter Namensaufruf statt.

III. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

Abstimmungsverfahren

§ 36. Vor der Abstimmung gibt das Ratspräsidium eine Übersicht über die gestellten Anträge und unterbreitet einen Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmungen. Einwände gegen diesen Vorschlag sind sofort zu behandeln.

² Änderungs-Unteranträge sind vor den Änderungs-Anträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen. Bei einer Abstimmung dürfen nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt werden.

³ Für die Berechnung des Mehrs ist das absolute Mehr der Stimmen massgebend.

⁴ Das Ratspräsidium stellt fest, ob das Mehr unzweifelhaft ist oder ob die Stimmen gezählt werden müssen. Jedes Ratsmitglied kann die Zählung verlangen.

⁵ Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann mitstimmen. Bei Stimmengleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

⁶ Wenn 10 Mitglieder es schriftlich verlangen, findet eine namentliche Abstimmung statt.

Wahlverfahren, stille Wahl

§ 37. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit sie nicht dem Büro übertragen sind. Vorbehalten bleibt die stille Wahl.

² Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin kann mitwählen.

³ Entspricht die Zahl der Vorgeschlagenen der Zahl der zu Wählenden, so erfolgt stille Wahl. Der Ratspräsident oder die Ratspräsidentin erklärt die Vorgeschlagenen für gewählt.

⁴ Die stille Wahl ist ausgeschlossen bei der Wahl der Ratspräsidenten oder der Ratspräsidentin und dem Statthalter oder der Statthalterin des Verfassungsrates.

Einzelwahl

§ 38. Die Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

³ Vom zweiten Wahlgang an entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit findet ein dritter Wahlgang statt. Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los, das vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin sofort, dem Rat sichtbar, gezogen wird.

Listenwahl

§ 39. Die Wahl mehrerer Mitglieder eines Organs erfolgt gleichzeitig auf einer Liste. Diese ist nur gültig, wenn sie mindestens den Namen eines Wählbaren oder einer Wählbaren enthält. Sie darf höchstens so viele Namen aufweisen, als Personen zu wählen sind. Überzählige Namen werden am Ende der Liste gestrichen.

² Die Wahlen erfolgen im ersten und zweiten Wahlgang nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs. Das absolute Mehr erreicht, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

³ Vom dritten Wahlgang an entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom Ratspräsidenten oder von der Ratspräsidentin sofort, dem Rat sichtbar, gezogen wird.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen*Änderung der Geschäftsordnung*

§ 40. Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Verfassungsrates revidiert werden.

Abweichung von der Geschäftsordnung

§ 41. Abweichungen von der Geschäftsordnung in Verfahrensfragen können im Einzelfall vom Verfassungsrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Zeitpunkt der Abstimmung im Rat anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Subsidiarität

§ 42. Subsidiär gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 und dessen Ausführungsbestimmungen.

Inkrafttreten

§ 43. Die Geschäftsordnung ist zu publizieren; sie wird unter Vorbehalt von Abs. 2 am 20. Juni 2000 wirksam.²⁾

² §§ 4, 5, 6 und 7 werden rückwirkend auf den 27. Januar 2000 wirksam.²⁾

²⁾ Publiziert am 5. 7. 2000.